

# KOPIEREN VON AGB NICHT LEGAL

Shop-Betreiber erstellen Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) häufig selbst und bedienen sich dabei oft an den AGBs anderer Onlineshops oder sonstiger Mustertexte. Das Ergebnis ist nicht nur in urheberrechtlicher Hinsicht zweifelhaft.

VON RA STEPHAN A. KLEIN

**Weder Onlineshops noch andere** Internetplattformen kommen ohne AGB aus. Denn auch in der Onlinewelt unterliegen Geschäftsmodelle und -prozesse gesetzlichen Regelungen und erfordern angepasste Verträge. In der gelebten Praxis herrscht jedoch die pragmatische Handhabe des Copy & Paste: Oftmals liegt es nahe, das Internet nach AGB zu durchsuchen, die zum eigenen Geschäftsmodell passen könnten – beispielsweise bei der Konkurrenz. Im Anschluss einfach Firmierung und Gerichtsstand austauschen, den Text auf der eigenen Homepage einbinden und erledigt ist das leidige Thema mit dem Kleingedruckten, das im Zweifel niemand liest. Dieses Vorgehen punktet durch schnelle Umsetzbarkeit, außerdem fallen keine Anwaltskosten an – zumindest nicht fürs Erste.

Die Google-Suche nach den Begriffen „AGB“ und „kopieren“ erzielt rund 13,5 Millionen Treffer. Eine exemplarische Stichprobe auf Basis der Suchergebnisse zeigt, dass die Meinungen zur Zulässigkeit des Kopierens vielfältig sind. Allerdings ist eine Tendenz zum grundsätzlichen „Ja“ erkennbar. Die Qualität der Meinungen bewegt sich in der Regel, insbesondere in den Diskussionsforen, auf Laienniveau, weshalb eine differenzierte Betrachtung notwendig ist. Dürfen AGB nun frei kopiert werden, ohne Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte zu ver-

letzen? Wie bei den meisten juristischen Fragestellungen gilt für die Beantwortung auch hier: Es kommt auf den Einzelfall an. Maßgeblich ist, ob es sich bei den AGB um eine persönliche geistige Schöpfung im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG handelt. Dies ist nicht der Fall bei einer Vielzahl von Formulierungen, die entweder nur das Gesetz zitieren, juristischer Standard sind oder die nur das Geschäftsmodell beschreiben.

## > KOPIERTE AGB – DIE RECHTSLAGE

Jedoch gestaltet sich die Lage anders, wenn sich AGB beispielsweise durch besondere sprachliche Gestaltung, ein vom Gesetz (wesentlich) abweichendes gedankliches Konzept oder eine individuelle strukturelle Gestaltung abheben. Das heißt, wenn sie mehr sind als eine bloße Aneinanderreihung von Standardformulierungen und Gesetzeszitaten. Hier besteht, wie das Oberlandesgericht Köln in seiner Entscheidung vom 27. Februar 2009 (Az. 28 O 368/08) festgestellt hat, ein urheberrechtlicher Schutz zugunsten der jeweiligen Formulierung. Das Kopieren solcher AGB ohne Zustimmung des Urhebers wäre ein Gesetzesverstoß, der gemäß den §§ 106 ff. UrhG mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe – das probatere und wahrscheinlichere Mittel – bestraft wird.

Letztendlich muss jeder Unternehmer das Risiko, mit der Verwendung von kopierten AGB „erwischt“ zu werden, für sich abwägen. Als Hilfestellung hierfür emp-

fielt es sich, eine Passage aus einer beliebigen online veröffentlichten AGB in Anführungszeichen gesetzt in die Suchmaschine zu kopieren und dann Anzahl sowie Inhalte der Treffer zu sichten.

## > WEITERE RISIKEN DROHEN

Neben der urheberrechtlichen Komponente drohen Unternehmen weitere Probleme. Dies kann ganz „unjuristisch“ ein nachhaltiger Imageschaden sein, verursacht durch das Übernehmen orthographischer Fehler aus der Vorlage oder durch nach wie vor aktive Links auf die Quelle. Auch ist denkbar, dass im Rahmen der integrierten Widerrufsbelehrung noch die Firma, von der der Text kopiert wurde, als Erklärungsempfänger benannt wird. Genauso führen das Abschreiben inhaltlich falscher AGB und damit deren Vervielfältigung zu einem negativen Bild in der Öffentlichkeit. Auf diese Weise scheint das insbesondere auf eBay verbreitete Märchen vom „neuen EU-Recht“ entstanden zu sein. Das damit einhergehende Missverständnis zwischen Garantie und Gewährleistung hält sich bis heute hartnäckig. Darüber hinaus bringt das Kopieren von AGB weitere, „echte“ rechtliche Risiken mit sich, wie folgende Beispiele verdeutlichen.

- Händler A verkauft über das Internet gebrauchte Waren ausschließlich an gewerbliche Abnehmer. Händler B handelt ebenfalls online mit gebrauchten Waren und kopiert die ihm passend vorkommenden AGB des Händlers A. Einziger Unterschied: Händler B verkauft



**Stephan Klein** ist Managing Director bei Atrada in Nürnberg und Rechtsanwalt mit den Schwerpunkten Gesellschafts- und Internetrecht im Unternehmen.

auch an private Endkunden. Folglich ist der Gewährleistungsausschluss, den Händler A wirksam mit seinen gewerblichen Kunden vereinbart, gegenüber den Verbrauchern, die Händler B bedient, nicht möglich. So trägt Händler B das Gewährleistungsrisiko wie vom Gesetz vorgesehen für volle zwei Jahre. Denn unwirksame Klauseln in AGB gehen zu seinen Lasten und sind im Ganzen ungültig. Bei korrekter Gestaltung wäre die Reduktion der Gewährleistung auf ein Jahr möglich gewesen.

- Händler A und B verkaufen identische Waren über das Internet. Händler A akzeptiert zur Zahlung lediglich Vorauskasse, Händler B zusätzlich die Zahlung auf Rechnung nach Lieferung. Während das Ausfallrisiko bei Vorauskasse über-

modell und deren Auswirkungen für die Gestaltung der AGB abzielen, können unwirksame Klauseln aber auch wettbewerbswidrig sein. Konsequenz daraus sind Abmahnungen, regelmäßig verbunden mit Kosten und spätestens an diesem Punkt der Notwendigkeit, die AGB rechtskonform zu formulieren.

Eine Alternative zum unreflektierten Kopieren von AGB ist deren Erstellung in Eigenleistung. Dabei können zwar Anregungen aus vorhandenen AGB aufgegriffen und leicht umformuliert werden, allerdings bringt dieses Vorgehen erhebliche Nachteile mit sich. Denn regelmäßig gehen dabei juristische Feinheiten verloren, die fallentscheidend sein können. Häufiges Beispiel: Die Vermengung der beiden grundverschiedenen Begriffe „Garantie“

recht zu gestalten, Risiken im Vorfeld zu erkennen und weitestgehend auszuschließen. Eine dritte Möglichkeit zur Gestaltung von AGB stellt das anwaltlich vorformulierte, im Gegensatz zur Individualberatung preisgünstigere Muster dar. Es bietet sich dann an, wenn beispielsweise ein Onlineshop ohne Besonderheiten Handel im Netz betreiben möchte. Einige Rechtsexperten bieten sogar (rudimentäre) Unterstützung bei der Ergänzung der individuellen Informationen an.

#### > REGELMÄSSIGES AGB-MONITORING

Zusatzservices wie das Monitoring der einmal erstellten Verträge runden professionell verfasste AGB ab. Zwar sind die relevanten Gesetze relativ statisch, dies gilt jedoch nicht für die Vielzahl von einschlägigen Urteilen, die täglich gesprochen werden. Obwohl der deutsche Rechtsraum noch um einiges vom anglo-amerikanischen „Case Law“ entfernt ist, kann hierzulande ein obergerichtliches Urteil zu einer in den AGB verwendeten Klausel deren Wirksamkeit verneinen. Somit lebt die gesetzliche Bestimmung, die es auszuschließen galt, wieder auf. Eine regelmäßige Überprüfung, ob die einmal erstellten AGB noch immer der Realität standhalten, beugt vor. Die Erfahrung zeigt, dass im Durchschnitt und selbstverständlich abhängig vom Geschäftsmodell mindestens einmal pro Jahr eine Aktualisierung notwendig werden kann. ■

> **Kennziffer: ecm202055**

„In der gelebten AGB-Praxis herrscht oft die pragmatische Handhabe des Copy & Paste. Doch hier lauern Gefahren für Geschäftsabläufe und sogar schwerwiegende Gesetzesverstöße“, so Stephan Klein.

schaubar ist, sollte die Zahlung auf Rechnung juristisch abgesichert und die AGB auf das Geschäftsmodell abgestimmt sein. Mindestmaßnahme hierfür stellt die wirksame Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts dar. Demnach behält der Händler zumindest bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung das Eigentum an der bereits gelieferten Ware. Im Fall einer (Verbraucher-)Insolvenz kann er also seine Ware zurückfordern.

und „Gewährleistung“. Optional dazu können Unternehmer einen Anwalt zur Hilfe nehmen, der sich um das Erstellen verständlicher und nicht zuletzt rechtssicherer AGB kümmert. Entgegen der verbreiteten Meinung werden dazu keine fertigen Textbausteine zusammengesetzt, sondern die AGB individuell passend formuliert. Voraussetzung ist, dass dem Ersteller zum einen die jeweils aktuelle Rechtslage inklusive der einschlägigen Urteile bekannt ist. Zum anderen muss auch ein solides Verständnis für das Geschäftsmodell vorhanden sein, um interessensge-

Neben diesen Beispielen, die vor allem auf leichte Modifikationen im Geschäfts-



#### ■ **Fachgipfel für Supply Chain Management**

Eingebettet in ein hochkarätiges Rahmenprogramm mit herausragenden Referenten bringt **marcus evans** Entscheider aus den Bereichen Supply Chain Management und Logistik des gesamten deutschsprachigen Raumes zum Gedankenaustausch mit Branchenkollegen zusammen.

9. - 10. September 2010  
Kempinski Hotel Bristol Berlin  
Deutschland

Teilnehmer@marcusevanscy.com  
[www.supplychaingipfel.com](http://www.supplychaingipfel.com)

“Die Supply Chain der Zukunft erfordert Flexibilität und Transparenz.”